



Datum der Veröffentlichung: 17. Dezember 2024

Seite 1 von 2

## **Veröffentlichung Umweltüberwachungsbericht für Wassergewinnungsanlagen nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)**

### **Betreiber**

Stadtwerke Gütersloh GmbH

### **Standort**

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

### **Anlagenbezeichnung**

Anlage der öffentlichen Wasserversorgung Wasserwerk/Aufbereitung Quenhorn und die Gewinnungsanlage Quenhorn 1

### **Datum der Überwachung**

24.09.2024

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2 Stunden

Gesamtdauer: 6 Stunden

### **Datum Prüfbericht / Niederschrift**

09.12.2024

### **Aktenzeichen**

54.04.01.54-001/2017-007

### **Weitere beteiligte Behörden**

Untere Wasserbehörde und Gesundheitsamt Kreis Gütersloh

### **Überwachungsumfang**

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt auf:

- Entnahmeanlagen
- Rohwasserbeschaffenheit
- Einzugsgebiet / Wasserhaushalt
- Nebenbestimmungen Bescheid

### **Grundlage der Überwachung**

- § 116 und § 50 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG)
- Bewilligung Bezirksregierung Detmold vom 17.06.2009, Aktenzeichen 54.1-83.20 GT/G14, in der Fassung des 3. Änderungsbescheids vom 12.06.2017, Aktenzeichen 54.01.07.54-001



Datum der Veröffentlichung: 17. Dezember 2024

Seite 2 von 2

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Die vorgefundenen Kabeldurchführungen in den Brunnenköpfen sind in ihren Durchmessern zu weit. Zwischen den deutlich schmalere Kabeln und den Wandungen der Kabeldurchführungen herrschen Abstände. Die Brunnen sind dadurch am Kopf nicht abgeschlossen und vor Einflüssen/Einwirkungen von der Oberfläche schlechter geschützt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG), § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

## Veranlasste Maßnahmen

Die für die Messsonden von einem externen Dienstleister eröffneten Durchmesser der Kabeldurchführungen an den Brunnenköpfen sind zu weit und sollen zum Schutz vor Oberflächeneinwirkungen verkleinert, abgedichtet bzw. die Kabeldurchführungen vollständig geschlossen werden.